



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

# „Landwein der Ruwer“

---

Produktspezifikation für eine geschützte  
geografische Angabe

# „Landwein der Ruwer“

## Produktspezifikation für eine geschützte geografische Angabe

### 1. Geschützter Name

„Landwein der Ruwer“

### 2. Beschreibung des Weines/der Weine

#### 2.1. Analytisch

Nachfolgend aufgeführte Analysewerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Mindestwerte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen, um die Bezeichnung verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mindestens 4,5%vol
- Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung max. 11,5%vol bei Weiß- und Roséwein sowie 12 %vol bei Rotwein
- Gesamtzuckergehalt gemäß Anhang XIV Teil B der VO (EG) Nr. 607/2009

Unbeschadet der u. g. Verwendungsbedingungen in Anhang XIV Teil B darf der Zuckergehalt um nicht mehr als 1g/l von der Angabe auf dem Etikett des Erzeugnisses abweichen.

Geschmacksangabe	Zuckergehalt:
trocken	Wenn der Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: - 4g/l oder 9g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: - 12g/l oder - 18g/l, sofern der in g je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt.

- Gesamtsäure muss mindestens 3,5 g/l betragen
- Gehalte an flüchtige Säure:
  - a) 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein und Roséwein,
  - b) 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein,

- Gesamtschwefeldioxidgehalte:

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine darf zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 150 mg/l bei Rotwein;
- b) 200 mg/l bei Weißwein und Roséwein.

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf

- a) 200 mg/l bei Rotwein und
- b) 250 mg/l bei Weißwein und Roséwein;

## 2.2. Organoleptisch

Die Landweine der Ruwer erhalten durch die unterschiedlichen Verwitterungsböden, wie unter Punkt 8 beschrieben charakteristische Eigenschaften.

- Rebsortentypische, intensive Frucht- und Reifearomen, z.B. bei der Rebsorte Riesling von pflanzlichen bis fruchtigen oder würzigen, blumigen Aromen:
  - feingliedriges bis gehaltvolles Geschmacksbild der Weine
  - Feine Säurestruktur
  - natürliche Mineralität

## 3. Abgrenzung des Gebietes

Die Erzeugnisse, die die geschützte geografische Angabe „Landwein der Ruwer“ führen, müssen von den abgegrenzten Rebflächen stammen. Hierzu gehören die Rebflächen der Gemeinden Franzenheim, Kasel, Korlingen, Mertesdorf, Morscheid, Riveris, Sommerau, Trier und Waldrach.

Die Herstellung von Landwein mit dem geschützten Namen „Landwein der Ruwer“ muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

## 4. Traditionelle Begriffe, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind

Der Wein ist zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem folgenden traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen:

## **5. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung**

5.1 Natürlicher Mindestalkoholgehalt/Mindestmostgewichte (Angabe in %vol potentieller Alkohol / °Öchsle)

„Landwein der Ruwer“

5,5%vol / (47° Öchsle)

5.2. Anreicherung

Landweine dürfen als Weißwein sowie Roséwein bis zu 11,5 %vol enthaltener Alkohol und Rotwein bis zu 12 %vol enthaltener Alkohol angereichert werden.

5.3. Süßung

Die Süßung ist ausschließlich mit inländischem Traubenmost erlaubt.

5.4. Mischung und Verschnitt

Außer zur Herstellung von Rotling gem. § 32 Abs. 2 WeinV ist das Vermischen oder der Verschnitt von Erzeugnissen aus Rotweinträumen mit Erzeugnissen aus Weißweinträumen nicht zulässig.

5.5. Im Übrigen sind für die Herstellung die önologischen Verfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassen.

## **6. Höchstertrag je Hektar**

Der Hektarhöchstertrag ist auf 150 hl/ha festgesetzt.

## **7. Rebsorten**

Keltertraubensorten der Art *vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *vitis* aus denen der „Landwein der Ruwer“ aus gewonnen werden:

### ▪ Weißwein

Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Bronner, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelder, Faberrebe, Findling, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grauer Burgunder, Grüner Veltliner, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kerner, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Muskateller, Roter Traminer, Saphira, Sauvignon blanc, Scheurebe, Schönburger, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Riesling

### ▪ Rot- und Roséwein

Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Bolero, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Merlot, Müllerrebe, Prior, Regent, Rondo, Rubinet, Saint-Laurent, Syrah

## **8. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt**

8.1. Geografische Verhältnisse

8.1.1. Landschaft und Morphologie

Das Landweingebiet Ruwer erstreckt sich entlang des Ruwertals von der Gemarkung Ruwer im Norden bis zur Gemarkung Sommerau im Süden. Die Ruwer – ein rechtsseitiger Nebenfluss der Mosel – entspringt am Rösterkopf bei Osburg und mündet bei Trier-Ruwer/Eitelsbach in die Mosel. Naturräumlich fällt das Landweingebiet Ruwer in zwei Naturraumeinheiten. Der nördliche Teil liegt im Naturraum der Trierer Talweitung, wogegen der südliche Teil in den Naturraum Ruwer-Hunsrück fällt. Die Rebflächen liegen hauptsächlich an den Hängen der Ruwer und ihrer Nebentäler. An der Ruwer findet man weinbaulich genutzte Flächen im Durchschnitt in einer Höhe von 225 m über NN. Die durchschnittliche Hangneigung beträgt 27%. Die Weinberge sind überwiegend SE-S-SW (zu ca. 70%) exponiert. Bezogen auf das gesamte Anbaugebiet zeigen die Rebflächen eine durchschnittliche Exposition von 209° (SSW).

#### 8.1.2. Geologie

Im Landweingebiet Ruwer dominieren bei Weitem paläozoische Gesteine. Man findet hier fast ausschließlich Tonschiefer aus dem Devon. Lediglich im Naturraum Trierer Talweitung sind die Schiefer stellenweise von pleistozänen Terrassenablagerungen überlagert. Folglich wurzeln die Reben an der Ruwer größtenteils in Böden, deren Ausgangsgesteine devonisches Alter besitzen. Auf den devonischen Tonschiefern entstanden hauptsächlich basenarme bis basenreiche Braunerden. Stellenweise sind aber auch Kolluvisole aus umgelagertem devonischen Bodenmaterial zu finden. Regosole, Parabraunerden und Pseudogleye bildeten sich auf den teilweise mit Lehm überdeckten pleistozänen Terrassensedimenten. Sie sind im Landweingebiet Ruwer allerdings von nur untergeordneter Bedeutung. Trotz der tiefgründigen weinbaulichen Bodenbearbeitung („rigolen“) sind die natürlichen Bodentypen häufig noch zu erkennen.

#### 8.2. Natürliche Einflüsse

Das Tal der Ruwer hebt sich aufgrund seiner geschützten Lage als thermischer Gunstraum gegen die Höhen des Hunsrücks ab. Bezogen auf die Rebflächen des gesamten Landweinbaubietes Ruwer liegt die Temperatur im Mittel bei 9,5 °C. In der Vegetationsperiode ergibt sich eine Durchschnittstemperatur von 13,9 °C. Die Rebfläche im Weinbauggebiet Mosel erhält Durchschnittsniederschläge im Bereich von 760 mm bis 830 mm pro Jahr. Im Schnitt erhalten die Reben während der Vegetationsperiode eine direkte solare Einstrahlung von 625.000 WH/m<sup>2</sup>. Die höchsten Einstrahlungswerte sind hierbei in den südexponierten Steil- und Steilstlagen zu verzeichnen. Hier werden Strahlungsmengen von bis zu 766.000 WH/m<sup>2</sup> verzeichnet.

### 9. Sonstige Anforderungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften

- „Landwein der Ruwer“ darf nur hergestellt werden aus Trauben, die von zugelassenen Rebflächen und von zugelassenen Rebsorten stammen.
- Der Restzuckergehalt darf bei einem unter der Bezeichnung Landwein in Verkehr gebrachten Wein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.
- Der Abfüller muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikationen aufgenommen worden sein.
- Die Herstellung von Landwein mit dem geschützten Namen „Landwein der Ruwer“ muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

## **10. Namen und Anschrift der Behörde, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrolliert, und ihre besonderen Aufgaben**

### 10.1. Name und Anschrift:

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Landesuntersuchungsamt  
Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz  
Telefon 0261 / 9149 – 0  
Telefax 0261 / 9149 -190  
E-Mail: [poststelle@lua.rlp.de](mailto:poststelle@lua.rlp.de)

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Burgenlandstr. 7  
55543 Bad Kreuznach  
Postfach 18 51, 55508 Bad Kreuznach  
Telefon 06 71 / 7 93 - 0  
Telefax 06 71 / 7 93 11 99  
e-Mail: [info@lwk-rlp.de](mailto:info@lwk-rlp.de)

### 10.2. Aufgaben:

#### 10.2.1. Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und gewährleistet somit die Einhaltung der unter Punkt 7 genannten Vorschriften. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zu Herstellung von Landwein der Saar verwendet werden darf, werden systematisch vor Ort überprüft.

#### 10.2.2. Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Erntemengen nach Rebsorte. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarhöchstertages geprüft.

#### 10.2.3. Kontrolle der Produktspezifikationen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation erfolgt durch das Landesuntersuchungsamt. Die Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen werden in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinhersteller ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

# Antrag auf Eintragung einer geschützten geografischen Angabe

gemäß Anhang I der VO(EG) Nr. 607/2009

<b>Eingangsdatum:</b>	
<b>Seitenzahl:</b>	3
<b>Sprache des Antragstellers:</b>	Deutsch
<b>Aktenzeichen:</b>	

## Antragsteller<sup>1</sup>

<b>Name der juristischen oder natürlichen Person:</b>	Bundesland Rheinland-Pfalz
<b>Vollständige Anschrift:</b>	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz Deutschland
<b>Rechtsform, Größe und Zusammensetzung (bei juristischen Personen):</b>	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	Deutsch
<b>Tel., Fax, E-Mail</b>	0049-06131 - 16 - 0 0049-06131 – 16 - 4646 poststelle@mulewf.rlp.de

## Zwischengeschaltete Stelle

<b>- Mitgliedstaat(en)*</b>	Bundesrepublik Deutschland
<b>- Drittlandsbehörde*</b>	
<b>Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)</b>	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
<b>Vollständige Anschrift(en)</b>	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland
<b>Tel., Fax, E-Mail</b>	Telefon: 0049-22899529 - 3755 Telefax: 0049-22899529 - 4432 E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de

\* Nichtzutreffendes streichen

<sup>1</sup> Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

## **Einzutragender Name**

<b>- Ursprungsbezeichnung*</b>	
<b>- Geografische Angabe*</b>	Landwein der Ruwer
<b>Nachweis des Schutzes in einem Drittland</b>	

## **Produktspezifikation**

<b>Seitenzahl</b>	6
<b>Name(n) des/der Unterzeichneten</b>	
<b>Unterschrift(en)</b>	

## **Einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung**

Die einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung erfolgte durch die Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630).



# Kategorien von Weinbauerzeugnissen

Wein

**Einziges Dokument**  
gemäß Anhang II der VO(EG) Nr. 607/2009

<b>Eingangsdatum:</b>	
<b>Seitenzahl:</b>	<b>3</b>
<b>Sprache des Antrags:</b>	Deutsch
<b>Aktenzeichen:</b>	

### Antragsteller<sup>1</sup>

<b>Namen der juristischen oder natürlichen Personen:</b>	Bundesland Rheinland-Pfalz
<b>Vollständige Anschrift:</b>	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz Deutschland
<b>Rechtsform</b> (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	Deutsch

### Zwischengeschaltete Stelle

<b>- Mitgliedstaat(en)</b>	Deutschland
<b>- Drittlandsbehörde*</b>	
<b>Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)</b>	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
<b>Vollständige Anschrift(en)</b>	Rochusstraße 1, 53123 Bonn Deutschland

### Einzutragender Name

<b>- Ursprungsbezeichnung</b>	
<b>- Geografische Angabe*</b>	<b>Landwein der Ruwer</b>
<b>Beschreibung des Weins/der Weine</b>	Rebsortentypische, intensive Frucht- und Reifearomen, z.B. bei der Rebsorte Riesling von pflanzlichen bis fruchtigen oder würzigen, blumigen Aromen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• feingliedriges bis gehaltvolles</li> </ul>

<sup>1</sup> Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

	Geschmacksbild der Weine <ul style="list-style-type: none"> <li>• feine Säurestruktur</li> <li>• natürliche Mineralität</li> </ul>
--	--

**\*Nichtzutreffendes streichen**

**Angabe der traditionellen Begriffe gemäß Art. 118u Absatz 1 Buchstabe a, der VO (EG) Nr. 1234/2007, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind:**

„Landwein der Ruwer“ ist zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen.

**Besondere önologische Verfahren (fakultativ)**

**Abgegrenztes Gebiet**

Die Erzeugnisse, die die geschützte geografische Angabe „Landwein der Ruwer“ führen müssen von den abgegrenzten Rebflächen stammen. Hierzu gehören die Rebflächen der Gemeinden Franzenheim, Kasel, Korlingen, Mertesdorf, Morscheid, Riveris, Sommerau, Trier und Waldrach.

**Hektarhöchstertrag**

Der Hektarhöchstertrag ist auf 150 hl/ha festgesetzt.

**Zugelassene Keltertraubensorten** Keltertraubensorten der Art vitis vinifera oder einer Kreuzung zwischen der Sorte vitis vinifera und einer anderen Sorte der Gattung vitis aus denen der „Landwein der Ruwer“ gewonnen werden:

- Weißwein  
Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Bronner, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grauer Burgunder, Grüner Veltliner, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kerner, Kernling, Merzling, Morio-Muskat, Müller Thurgau, Muskat-Ottonel, Optima, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Muskateller, Roter Traminer, Saphira, Sauvignon blanc, Scheurebe, Schönburger, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Riesling
- Rot- und Roséwein  
Accent, Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Bolero, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Merlot, Müllerrebe, Prior, Regent, Rondo, Rubinet, Saint-Laurent, Syrah

## **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Das Landweingebiet Ruwer erstreckt sich entlang des Ruwertals von der Gemarkung Ruwer im Norden bis zur Gemarkung Sommerau im Süden. Die Ruwer – ein rechtsseitiger Nebenfluss der Mosel – entspringt am Rösterkopf bei Osburg und mündet bei Trier-Ruwer/Eitelsbach in die Mosel. Naturräumlich fällt das Landweingebiet Ruwer in zwei Naturraumeinheiten. Der nördliche Teil liegt im Naturraum der Trierer Talweitung, wogegen der südliche Teil in den Naturraum Ruwer-Hunsrück fällt. Die Rebflächen liegen hauptsächlich an den Hängen der Ruwer und ihrer Nebentäler. An der Ruwer findet man weinbaulich genutzte Flächen im Durchschnitt in einer Höhe von 225 m über NN. Die durchschnittliche Hangneigung beträgt 27%. Die Weinberge sind überwiegend SE-S-SW (zu ca. 70%) exponiert. Bezogen auf das gesamte Anbaugebiet zeigen die Rebflächen eine durchschnittliche Exposition von 209° (SSW).

Im Landweingebiet Ruwer dominieren bei Weitem paläozoische Gesteine. Man findet hier fast ausschließlich Tonschiefer aus dem Devon. Lediglich im Naturraum Trierer Talweitung sind die Schiefer stellenweise von pleistozänen Terrassenablagerungen überlagert. Folglich wurzeln die Reben an der Ruwer größtenteils in Böden, deren Ausgangsgesteine devonisches Alter besitzen. Auf den devonischen Tonschiefern entstanden hauptsächlich basenarme bis basenreiche Braunerden. Stellenweise sind aber auch Kolluvisole aus umgelagertem devonischen Bodenmaterial zu finden. Regosole, Parabraunerden und Pseudogleye bildeten sich auf den teilweise mit Lehm überdeckten pleistozänen Terrassensedimenten. Sie sind im Landweingebiet Ruwer allerdings von nur untergeordneter Bedeutung. Trotz der tiefgründigen weinbaulichen Bodenbearbeitung („rigolen“) sind die natürlichen Bodentypen häufig noch zu erkennen.

Das Tal der Ruwer hebt sich aufgrund seiner geschützten Lage als thermischer Gunstraum gegen die Höhen des Hunsrücks ab. Bezogen auf die Rebflächen des gesamten Landweinbaubietes Ruwer liegt die Temperatur im Mittel bei 9,5 °C. In der Vegetationsperiode ergibt sich eine Durchschnittstemperatur von 13,9 °C. Die Rebfläche im Weinbaugebiet Mosel erhält Durchschnittsniederschläge im Bereich von 760 mm bis 830 mm pro Jahr. Im Schnitt erhalten die Reben während der Vegetationsperiode eine direkte solare Einstrahlung von 625.000 WH/m<sup>2</sup>. Die höchsten Einstrahlungswerte sind hierbei in den südexponierten Steil- und Steilstlagen zu verzeichnen. Hier werden Strahlungsmengen von bis zu 766.000 WH/m<sup>2</sup> verzeichnet.

## **Sonstige Bedingungen** (fakultativ)

### **Bezug auf die Produktspezifikation:**

Die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Ruwer“ stellt eine differenzierte Beschreibung der Weine und des Landweingebietes dar. Darüber hinaus stellt sie die engen gesetzlichen Bedingungen, die für die Erzeugung der Landweine der Ruwer einzuhalten sind, vor.

## **Erläuternde Ergänzung der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe „Landwein der Ruwer“**

### Zu Ziffer 3: Abgrenzung des Gebiets

Die zur geschützten geografischen Angabe gehörenden Rebflächen innerhalb der unter Ziffer 3 der Produktspezifikation genannten Gemeinden werden näher bestimmt durch den **Rechtsstand zum 1. August 2009** gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 und 2 Weinverordnung a.F. i.V.m. § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts und § 4 Abs. 2 i.V.m. §§ 1 und 8 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel sowie „Landwein der Mosel“, „Landwein der Ruwer“ und „Landwein der Saar“.

Zum Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Ruwer“ gehören alle zulässigerweise zur Erzeugung von Qualitätswein bestockten und vorübergehend nicht bestockten Rebflächen laut Rebflächenverzeichnis der EU-Weinbaukartei sowie dazu im räumlichen Zusammenhang stehende Flächen, sofern ihre Eignung für die Erzeugung von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. in dem durch die o.g. Rechtsvorschriften beschriebenen Verfahren bestätigt wurde.

### Zu Ziffer 7: Rebsorten

Rebsorten im Sinne von Ziffer 7, aus denen Landweine der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Ruwer“ hergestellt werden dürfen, werden näher bestimmt durch den **Rechtsstand zum 1. August 2009** gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel sowie „Landwein der Mosel“, „Landwein der Ruwer“ und „Landwein der Saar“ sowie §§ 4 und 4a Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts sowie §§ 7a und 42 der Weinverordnung a.F..

Landweine der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Ruwer“ dürfen aus Rebsorten hergestellt werden, die in der Anlage 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts oder in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes genannt sind. Weiterhin ist die Herstellung von Landwein der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Ruwer“ zulässig aus Rebsorten, die im Rahmen von Versuchsanlagen zur Prüfung der Voraussetzung für die Festlegung der zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten mit Genehmigung der zuständigen Stelle gepflanzt wurden.